

Rechtliche Anerkennung maltesischer Hochschulgrade in der EU (August 2025)

Deutsche Rechtslage

Die Verwendung im Ausland verliehener akademischer Grade richtet sich in Deutschland nach den Landeshochschulgesetzen. Allgemein gilt: Ein ausländischer Grad darf geführt werden, wenn er nach einem ordnungsgemäßen Studium von einer nach dem Recht des Herkunftsstaats anerkannten Hochschule verliehen wurde und wenn der Grad in der verliehenen Originalform verwendet wird. Der ausländische Titel darf in lateinische Schrift übertragen werden; die im Herkunftsstaat übliche Abkürzung kann verwendet und bei Bedarf um eine wörtliche deutsche Übersetzung in Klammern ergänzt werden. Eine Umwandlung in einen deutschen Grad ist ausgeschlossen.

Beispiele:

Die Bayerische Staatsregierung beschreibt diese Grundsätze in ihrem [FAQ zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse](#) ausdrücklich und stellt klar, dass bei Hochschulgraden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Angaben zur verleihenden Hochschule oder zum Herkunftsland nicht erforderlich sind. Ein in Malta erworbener Bachelor-, Master-, PhD- oder DBA-Grad darf somit ohne Herkunftszusatz geführt werden. Für Doktorgrade besteht darüber hinaus eine Sonderregelung: Wer einen wissenschaftlichen Doktorgrad aus einem EU- oder EWR-Staat erworben hat, darf wahlweise die deutschsprachige Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsangabe verwenden. Voraussetzung ist, dass es sich um ein Promotionsverfahren handelt, das der dritten Bologna-Ebene zugeordnet ist.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz bestätigt diese Grundsätze: Nach § 31 des dortigen Hochschulgesetzes darf ein im Ausland erworbener Grad nur in der verliehenen Form geführt werden und bei Hochschulgraden aus anderen EU- oder EWR-Staaten wird auf die Angabe der verleihenden Hochschule grundsätzlich verzichtet. Für wissenschaftliche Doktorgrade aus EU- bzw. EWR-Staaten besteht die Option, die Abkürzung „Dr.“ ohne Herkunftszusatz zu verwenden.

Österreichische Rechtslage

In Österreich ist die Führung ausländischer akademischer Grade bundesrechtlich geregelt. Ausländische Grade dürfen grundsätzlich in der Form geführt werden, die auf der Verleihungsurkunde steht; eine Übersetzung oder Umwandlung in einen österreichischen Grad ist nicht vorgesehen. Das österreichische Bildungsministerium (BMBWF) weist darauf hin, dass die wesentliche Voraussetzung für die Führbarkeit eines ausländischen Grades die Verleihung durch eine anerkannte Universität oder Hochschule ist und dass ausländische Grade nach denselben Regeln wie inländische Grade geführt werden können.

Das BMBWF macht zudem einen klaren Unterschied zwischen dem *Führen* eines Grades und dessen *Eintragung* in amtliche Urkunden. Die Eintragung akademischer Grade ist nur für Grade möglich, die von Hochschulen in EU- und EWR-Staaten oder der Schweiz sowie für theologische Grade päpstlicher Universitäten verliehen wurden. In der Praxis bedeutet dies, dass maltesische Bachelor-, Master-, PhD- und DBA-Grade nicht nur ohne weitere Anerkennungsverfahren geführt werden dürfen, sondern auf Wunsch auch in Reisepass, Personalausweis oder Führerschein eingetragen werden können. Das Eintragsrecht ist freiwillig und erfolgt in der im Herkunftsstaat üblichen Abkürzung.

Europäischer Hintergrund und Rolle der MFHEA

Malta ist Vertragsstaat der Lissabonner Anerkennungskonvention von 1997, der alle EU Mitgliedstaaten beigetreten sind. Die Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, ausländische Hochschulqualifikationen anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden können. Die nationale Akkreditierungsbehörde Maltas, die Malta Further & Higher Education Authority (MFHEA), reguliert und akkreditiert Hochschulen und Studienprogramme. In einer offiziellen Pressemitteilung erläutert die MFHEA,

dass alle von ihr akkreditierten Qualifikationen dem Malta Qualifications Framework (MQF) zugeordnet sind und über den MQF an den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) und den Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums (QF/EHEA) angebunden werden. Dadurch sind maltesische Abschlüsse in Europa anerkannt und besitzen rechtlichen, akademischen und beruflichen Wert.

Die MFHEA betont ferner, dass die Anerkennung akademischer Qualifikationen in Europa durch nationale Gesetze geregelt und von der Lissabonner Konvention geleitet wird. Vergleichbare Qualifikationen und Hochschulabschlüsse aus Malta werden daher in allen EU-Staaten anerkannt. Die MFHEA hebt hervor, dass eine Registrierung im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) zwar reputationsfördernd ist, aber keine rechtliche Voraussetzung für die Anerkennung darstellt. Dieser Punkt ist insofern relevant, als in jüngerer Zeit öffentlich diskutiert wurde, dass die MFHEA (noch) nicht im EQAR gelistet ist. Nach Auffassung der MFHEA und des EQAR bleibt die Gültigkeit der von der MFHEA akkreditierten Abschlüsse hiervon unberührt.

Die Verbindung des MQF mit dem EQF und dem Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums wird auch von der EU Agentur CEDEFOP bestätigt: Der Malta Qualifications Council (heute MFHEA) hat das maltesische Qualifikationssystem an den EQF und den QF/EHEA gekoppelt, um die Transparenz und Vergleichbarkeit der Qualifikationen und deren Anerkennung zu gewährleisten.

Fazit

Im deutschen Recht besteht für maltesische Hochschulgrade keine Genehmigungspflicht; bei Abschlüssen aus EU- und EWR-Staaten entfällt zudem die Angabe der verleihenden Hochschule, und wissenschaftliche Doktorgrade dürfen als „Dr.“ ohne Herkunftsangabe geführt werden. In Österreich dürfen im Ausland verliehene Grade in der verliehenen Form geführt werden, und für EU- und EWR-Abschlüsse besteht ein Eintragsrecht in öffentliche Urkunden. Auf europäischer Ebene sichern die Lissabonner Konvention, die Referenzierung des maltesischen Qualifikationsrahmens an den EQF und das QF/EHEA sowie die Arbeit der MFHEA die weite Anerkennung maltesischer Abschlüsse.

Quellen

1. [Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – Ausländische Studien- und Prüfungsleistungen, Hochschulabschlüsse und akademische Grade \(FAQ-Abschnitt zur Führung ausländischer akademischer Grade\)](#)
2. [Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz – Im Ausland erworbene akademische Grade \(landesrechtliche Informationen zu Führung und Eintragung ausländischer Grade\)](#)
3. [Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung \(BMBWF, Österreich\) – Führung akademische Grade \(Regeln zur Führung und Eintragung ausländischer Grade\)](#)
4. [Malta Further & Higher Education Authority \(MFHEA\) – MFHEA on Outcomes and Commitment to Quality Assurance \(Pressemitteilung zu Anerkennung und Qualitätssicherung maltesischer Abschlüsse\)](#)
5. [CEDEFOP – Malta Qualifications Framework linked to the European Qualifications Framework for lifelong learning \(EQF\) \(Hinweis zur Anbindung des MQF an den EQF und den QF/EHEA\)](#)